

19.12.01

Antrag (Hauptantrag)
des Freistaates Bayerns

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsge-
setzes**

TOP 74 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag ein-
zubringen:

Zu § 1:

§ 1 ist wie folgt zu ändern:

1. Nach Nummer 1 - Besoldungsgruppe A 12 - ist folgende neue Nummer 2 einzufü-
gen:
"2. In der Besoldungsgruppe A 12 wird bei der Amtsbezeichnung 'Lehrer' der bis-
herige Funktionszusatz '- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundar-
stufe I bei entsprechender Verwendung' durch den Funktionszusatz 'mit der
Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I oder vergleichbarer Befähi-
gung bei entsprechender Verwendung -¹³⁾' ersetzt."
2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
3. Nach der neuen Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
"4. In der Besoldungsgruppe A 13 wird
 - a) bei der Amtsbezeichnung 'Lehrer' der Funktionszusatz '- mit der Befähi-
gung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwen-
dung -¹⁴⁾' durch den Funktionszusatz '- mit der Befähigung für das Lehr-
amt der Sekundarstufe I oder vergleichbarer Befähigung bei entspre-
chender Verwendung -¹⁴⁾' ersetzt,

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2001

- b) in der Fußnote 14) wird im Satz 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Wortlaut angefügt:

'entsprechendes gilt für nicht stufenbezogen ausgebildete planmäßige 'Lehrer' an Hauptschulen mit der Einschränkung, dass für sie nur 10 v.H. der vorhandenen Planstellen ausgewiesen werden dürfen."

4. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

Als Folge sind

Im Vorblatt

- Abschnitt A "Zielsetzung" dem letzten Absatz folgender Satz 2 anfügen:

"Dieses Ziel kann aber nur verwirklicht werden, wenn in Ländern mit gegliedertem Schulsystem, in denen an den Hauptschulen sowohl der Hauptschulabschluss als auch ein mittlerer Schulabschluss erworben werden kann, ein Besoldungsrückstand gegenüber den stufenbezogenen Lehrkräften vermieden wird."

- Abschnitt B "Lösung" folgender Satz 3 anfügen:

"Aus Gründen der Gleichbehandlung der den stufenbezogenen Lehrkräften in der Wertigkeit vergleichbaren schulartbezogenen Lehrkräften muss eine entsprechende Quote aber auch für die Lehrkräfte an Hauptschulen vorgesehen werden."

die Begründung wie folgt zu ändern:

Zu § 1 Nrn. 1 und 2

- A) Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind wie folgt zu fassen:

'Für diese Lehrkräfte kann nach geltendem Recht ausschließlich das in der Bundesbesoldungsordnung bei Besoldungsgruppe A 12 ausgebrachte Amt "Lehrer" mit dem Funktionszusatz "an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht" in Anspruch genommen werden. Diese Einstufung ist als abschließende Einstufung nicht sachgerecht. Gleiches gilt auch für die Hauptschulen in Ländern, an denen - wie z.B. in Bayern an den M-Zügen - sowohl der Hauptschulabschluss als auch ein mittlerer Schulabschluss erworben werden kann. Die dort unterrichtenden Beamten sind befähigt, zu beiden Abschlüssen zu führen und werden auch entsprechend eingesetzt. Sie sind damit zumindest den Lehrern mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe I (1. bis 4. Jahrgangsstufe) und die Sekundarstufe I (5. bis 10. Jahrgangsstufe) vergleichbar.

Für diese S I/P-Lehrkräfte sieht der Gesetzesantrag die Schaffung eines quotierten Beförderungsamtes der Besoldungsgruppe A 13 vor. Nach der dazu gehörigen Fußnote 20) genügt dabei auch eine überwiegende Verwendung in der Sekundarstufe I **an der Hauptschule**, um für 10 v.H. der dort für diese Lehrer vorhandenen Planstellen an Hauptschulen das Beförderungsamte ausweisen zu können.

In der Besoldungsgruppe A 12 werden deshalb beim Amt "Lehrer" der bisher letzte Funktionszusatz um der Sekundarstufe I vergleichbare Befähigungen ergänzt und zusätzlich weitere Funktionszusätze ausgebracht sowie für diese neuen/erweiterten Ämter ein jeweils korrespondierendes quotiertes Beförderungsamte in der Besoldungsgruppe A 13 geschaffen.'

B) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

'Die jeweilige Quote des Beförderungsamtes wird in Anlehnung an die bereits vorhandene Einstufungsregelung für Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung (Fußnote 14 zu BesGr A 13) festgelegt. Bei den Hauptschulen beträgt die Quote damit 10 v.H. der für diese Lehrer vorhandenen Planstellen. Die Einbeziehung der Hauptschulen passt sich somit in die bestehende Wertigkeit systemgerecht ein. Außerdem wird berücksichtigt, dass sich die Lehrbefähigung und die Verwendung von Lehrkräften an den übrigen Schulen teilweise auch auf Schüler der Sekundarstufe I und - mit Einschränkungen - der Sekundarstufe II erstreckt, die im dreigliedrigen Schulsystem an Realschulen oder sogar im gymnasialen Bereich unterrichtet werden.

C) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7 und bleiben im Wortlaut unverändert.

Zu § 1 Nr. 3 und § 2

Unverändert.